

99400057017000

Außer Kraft - ESF Plus-Programm "KOMPASS (Kompakte Hilfe für Soloselbstständige)" Bewilligung

Heruntergeladen am 20.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/103963669/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99400057017000
Leistungsbezeichnung I	Außer Kraft - ESF Plus-Programm "KOMPASS (Kompakte Hilfe für Soloselbstständige)" Bewilligung
Leistungsbezeichnung II	Förderung aus dem ESF Plus-Programm "KOMPASS - Kompakte Hilfe für Soloselbstständige" beantragen
Typisierung	1

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	<p>- https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32021R1057</p> <p>- https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32021R1060</p> <p>- https://www.gesetze-im-internet.de/bho/_23.html</p> <p>- https://www.gesetze-im-internet.de/bho/_44.html</p> <p>- https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwv_bund_14032001_DokNr20110981762.htm</p> <p>- https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtlicher-teil?0=null&year=2022&edition=BAanz+AT+14.10.2022</p>
Teaser	<p>Wenn Sie sich als Soloselbständige oder Soloselbständiger weiterbilden möchten, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.</p>
Volltext	<p>Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) fördert mithilfe des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) Soloselbstständige bei Weiterbildungen und Qualifizierungen. Im Rahmen des ESF Plus-Bundesprogramms "KOMPASS (Kompakte Hilfe für Soloselbstständige)" können Sie als Soloselbstständige oder Soloselbständiger einen Zuschuss von bis zu 4.500 Euro für Qualifizierungen beantragen.</p> <p>Um den Zuschuss zu erhalten, müssen Sie als Soloselbstständige zunächst ein kostenloses Erstgespräch mit einer Anlaufstelle führen. Im Anschluss erhalten Sie einen Qualifizierungsscheck für die Qualifizierungsmaßnahme. Nach Ausgabe des Qualifizierungsschecks haben Sie 6 Monate Zeit, Ihre Qualifizierung durchzuführen und abzuschließen.</p> <p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Sie werden als Soloselbstständige oder Soloselbständiger gefördert, wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> * mit maximal einem Vollzeitäquivalent an Beschäftigten arbeiten, * im Haupterwerb tätig sind (mindestens 51 Prozent der Einkünfte generieren) und * seit mindestens 2 Jahren am Markt bestehen.

Art und Umfang

Sie können einen Zuschuss von bis zu 4.500 Euro für Weiterbildungen erhalten. Die Weiterbildung muss mindestens 20 Stunden umfassen und bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen. Sie können innerhalb von 12 Monaten 1 Qualifizierungsscheck erhalten.

Anlaufstellen

Um einen flächendeckenden und niedrighschwelligen Zugang für Soloselbstständige zum Programm "KOMPASS" zu ermöglichen, werden Anlaufstellen eingerichtet. Für die Einrichtung von Anlaufstellen, die den Zugang zum Programm regeln, gibt es eine Erstausschreibung.

Antragsberechtigt für die Trägerschaft einer Anlaufstelle sind Sie als

- * juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder als
- * rechtsfähige Personengesellschaft, die ihre Eignung entsprechend der in der Förderrichtlinie genannten Kriterien nachweisen kann

Die Bewilligung der Anträge der Träger erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS).

Begriffe im Kontext	ESF Plus-Bundesprogramm, KMU, Europäischer Sozialfonds, Krisenfestigkeit, Förderrichtlinie zum ESF-Programm, Krise, Qualifizierung, Qualifizierungsgutschein, Soloselbstständige, Selbstständigkeit, Kleinstunternehmen, ESF Plus-Programm, Weiterbildung, Querschnittskompetenzen, ESF
Bearbeitungsdauer	2 - 4 Woche(n)
Fristen	6 Monat(e) Nach Ausstellung des Qualifizierungsschecks haben Sie 6 Monate Zeit, um die Weiterbildung zu absolvieren und abzurechnen.

Formulare + Objekt
Formular

Formulare vorhanden: Nein

Schriftform erforderlich: Nein

Formlose Antragsstellung möglich: Nein

Persönliches Erscheinen nötig: Nein

Kurztext

* ESF Plus-Programm "KOMPASS (Kompakte Hilfe für Soloselbstständige)" Bewilligung

* Kompakte Hilfe für Soloselbstständige (KOMPASS): ESF Plus-Programm zur Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen von Soloselbstständigen

* der Zugang zur Förderung erfolgt über Anlaufstellen, für deren Einrichtung eine Erstausschreibung erfolgt

* bei Förderfähigkeit erhalten Soloselbstständige einen Qualifizierungsscheck

* Anträge auf Förderung können stellen:

* Soloselbstständige, die im Haupterwerb tätig sind (mindestens 51 Prozent der Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit generieren) und zugleich maximal 1 Vollzeitäquivalent an Mitarbeitenden haben

* Teilnahmevoraussetzungen:

* Bestandsdauer am Markt von mindestens 2 Jahren

* Qualifizierungsmaßnahme muss die Anforderungen aus der Förderrichtlinie erfüllen

* Erstberatungsgespräch mit der zuständigen Anlaufstelle ist vor der Förderung notwendig

* Art und Umfang der Förderung:

* Zuschuss

* bis zu 90 Prozent der Gesamtausgaben, maximal 4.500 Euro

* Beantragung elektronisch über das Förderportal Z-EU-S

* Bewilligung durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS)

* richtlinienverantwortlich: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

weiterführende Informationen

- <https://www.esf.de>

- <https://www.bmas.de/DE/Europa-und-die-Welt/Europaeische-Fonds/Europaeischer-Sozialfonds/europaeischer-sozialfonds.html>

- <https://www.esfplus.de/kompass>

Hinweise (Besonderheiten)

Die Schriftform können Sie durch die im Förderportal Z-EU-S zugelassene elektronische Form der qualifizierten

elektronischen Signatur (qeS) oder des elektronischen Identitätsnachweises (eID) ersetzen.

Bitte nutzen Sie vorrangig die elektronische Form.

Nur in Ausnahmefällen können Sie die Nachreichung der Unterschrift auf postalischem Wege beantragen.

In solch einem Ausnahmefall müssen Sie die elektronisch erfassten und in Z-EU-S eingereichten Formulare nach der elektronischen Einreichung herunterladen. Anschließend müssen Sie die Formulare handschriftlich unterschreiben und postalisch einreichen. Achten Sie dabei auf die gültigen Fristen.

Rechtsbehelf

* Gegen Entscheidungen im Rahmen des Bewilligungsprozesses (Zuwendungsbescheid, Schlussbescheid) können Sie über das Förderportal ZEU-S Widerspruch einreichen.
 * Gegen Entscheidungen im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens - sofern diese von einer obersten Bundesbehörde erlassen wurden - ist auch ein direktes Klageverfahren zulässig.

fachlich durch

freigegeben

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

fachlich am

freigegeben

01.12.2022

Lagen Portalverbund

Finanzierung zur Krisenbewältigung (2060300),
 Wirtschaftsförderung (2060500)

zuständige Stelle

Ansprechpunkt
